

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1918.

Nr. 47.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in den Sachsen-Ernestinischen Staaten. S. 199.

(Nr. 163.) Ministerialbekanntmachung über die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in den Sachsen-Ernestinischen Staaten.

Mit Höchster Genehmigung und mit Zustimmung der Herzoglich Sächsischen Regierungen wird die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in den Sachsen-Ernestinischen Staaten vom 17. Januar 1900 durch die nachstehende Prüfungsordnung ersetzt.

Weimar, den 5. Juli 1918.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Kultus.

Quantus I. Q.

Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen
in den Sachsen-Ernestinischen Staaten vom 24. Juni 1918.

§ 1.

Einteilung und Zweck der Prüfung.

Die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen zerfällt in zwei Prüfungsabschnitte: die wissenschaftliche Prüfung und die pädagogische Prüfung.

1. Durch die wissenschaftliche Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat für das Lehramt an höheren Schulen wissenschaftlich befähigt ist. Hierzu hat er darzutun, daß er in zwei Lehrgegenständen als Hauptfächern, in einem Lehrgegen-

1918.

Ausgegeben in Weimar am 21. September 1918.

56